

## §11

(1) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, auf den Verkehr mit bestimmten Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sowie auf die Durchführung bestimmter Arten von Sprengarbeiten beschränkt oder bei Nichterfüllung der geforderten Voraussetzungen versagt werden.

(2) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde oder die mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden.

## §12

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten für Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie von Sprengmittellagern bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme

1. von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten für Sprengmittel und andere Explosivstoffe erteilt der Minister für Chemische Industrie,
2. von Herstellungsstätten für ANO-Sprengstoffe in Betrieben, die diese selbst verwenden, erteilt der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor,
3. von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt der Leiter der zuständigen Bergbehörde,
4. von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die nicht der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt der Leiter des dem Betrieb bzw. der Einrichtung übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(3) Die Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 2 Ziff. 3 für Sprengmittellager übertage sowie gemäß Abs. 2 Ziff. 4 hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und bei ihrer Nichterfüllung oder beim Fehlen der geforderten Voraussetzungen widerrufen bzw. versagt werden.

## §13

**Vertrieb**

(1) Der Vertrieb von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör im Inland hat über das staatlich beauftragte Absatzorgan zu erfolgen. Mit Zustimmung des Ministeriums für Chemische Industrie können Verwender Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör im Inland direkt vom Hersteller beziehen. Die Einfuhr von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör ist nur dem zuständigen Außenhandelsbetrieb gestattet.

(2) Das staatlich beauftragte Absatzorgan führt eine amtliche Sprengmittelverwenderliste. Die Eintragung eines Sprengmittelverwenders in die amtliche Sprengmittelverwenderliste erfolgt gegen Vorlage der staatlichen Erlaubnis zum Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen. Die Eintragung ist Voraussetzung zum Bezug von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen.

## §14

**Staatliche Kontrolle**

(1) Die Deutsche Volkspolizei, die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, zur einheitlichen Durchführung der Rechtsvorschriften den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen zu kontrollieren.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse sind die Deutsche Volkspolizei, die Oberste Bergbehörde und die Berg-

behörden berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte und Gutachten zu fordern, Einblick in die Unterlagen zu nehmen sowie Forderungen zu stellen.

(3) Zu den Kontrollen können Sachkundige anderer zuständiger Organe hinzugezogen werden.

## §15

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Sprengmittel

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, unbefugt vernichtet, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhanden kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger und -die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, von Standards oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane

1. Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nichtsprengkräftige Zündmittel oder zulassungspflichtiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen verarbeitet, vertreibt, transportiert, verwendet, lagert, aufbewahrt oder
2. den Sprengmittelnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## §16

**Erlaß von Durchführungsbestimmungen und Standards**

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Chemische Industrie.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Prüfung, Erprobung, Zulassung und Nachprüfung von Sprengstoffen, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmitteln und Sprengzubehör erläßt der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. die Generaldirektoren der Kombinate haben

1. die Herstellung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen,
2. die Lagerung, die Aufbewahrung und die Verwendung von Sprengstoffen, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmitteln und Sprengzubehör,